S 9 P 140/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 140/96
Datum	15.09.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 50/97
Datum	04.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 15.09.1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung (Geldleistungen) nach der Pflegestufe III streitig.

Bei dem am 1962 geborenen KlÃ¤ger besteht ein Morbus Down; 1972 wurde ein insulinpflichtiger Diabetes mellitis diagnostiziert, der inzwischen zu weiteren GesundheitsstÃ¶rungen (u.a. zu diabetischen AugenverÃ¤nderungen und beginnender Polyleuropathie) gefÃ¼hrt hat. Der KlÃ¤ger besuchte 16 Jahre lang die Schule fÃ¼r geistig Behinderte, wo er nach dem Schuljahr 1986/87 entlassen wurde. Am 17.08.1992 wurde er in den Arbeitsbereich der Behindertenwerkstatt B. aufgenommen. Bei ihm sind vom Amt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung NÃ¼rnberg ein GdB von 100 anerkannt, dazu die Merkzeichen "B", "G", "H" und "RF". Von der Beklagten wurden nach dem SGB V seit 1995 Leistungen bei

SchwerpflegebedÃ¼rftigkeit erbracht, zuletzt auf der Grundlage eines sozialmedizinischen Gutachtens vom 29.06. 1992.

Am 21.12.1994 wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger der Antrag auf Zuordnung zur Pflegestufe III (Geldleistung) gestellt. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ging in seinem Gutachten vom 23.08.1995 auf der Grundlage einer Untersuchung am 04.08. 1995 von einem Pflegebedarf bei der Grundpflege von durchschnittlich 125 Minuten tÃ¤glich und in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 17 Stunden und zehn Minuten wÃ¶chentlich aus.

Mit Bescheid vom 31.08.1995 teilte daraufhin die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er die Voraussetzungen der Pflegestufe III nach den geltenden Bestimmungen des neuen Pflegeversicherungsgesetzes ab 01.04.1995 nicht erfÃ¼lle.

Hiergegen wurde von den Eltern des KlÃ¤gers Widerspruch erhoben mit der BegrÃ¼ndung, wesentliche Gesichtspunkte fÃ¼r die Einstufung in die Pflegestufe III seien im vorliegenden Fall nicht angemessen berÃ¼cksichtigt worden. Denn das Zusammentreffen von Morbus Down und insulinpflichtigem Diabetes Typ I sei die absolute Ausnahme, schon deshalb sei der KlÃ¤ger mit anderen geistig Behinderten nicht vergleichbar. Er kÃ¶nne die Werkstatt fÃ¼r Behinderte aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auch nur in zeitlich eingeschrÃ¤nktem Umfang besuchen, er benÃ¶tige Pflege und Ãberwachung rund um die Uhr, auch nachts, und sei von der stÃ¤ndigen PrÃ¤senz einer Pflegeperson abhÃ¤ngig. Um lebenswichtige Funktionen nicht zu gefÃ¤hrden und eine gute Blutzucker-Einstellung zu sichern, sei es notwendig, tÃ¤glich mit dem KlÃ¤ger zu laufen. Ohne BerÃ¼cksichtigung der Zeitangaben zum Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung seien bei der Grundpflege 200 Minuten anzusetzen, dazu noch 147 Minuten fÃ¼r die hauswirtschaftliche Versorgung, also insgesamt 347 Minuten tÃ¤glich. Vorgelegt wurde auch ein Pflegetagebuch vom 02.05.1996 und ein von den Eltern des KlÃ¤gers gefÃ¼hrter Nachweis fÃ¼r den Zeitraum vom 13.04. bis 06.05.1996 Ã¼ber die gemessenen Blutzuckerwerte und die verabreichten Insulinangaben. Die von der Beklagten erneut veranlasste Begutachtung des KlÃ¤gers durch den MDK â Gutachten vom 24.07.1996 â ergab einen Pflegebedarf von 157 Minuten in der Grundpflege (65 Minuten fÃ¼r KÃ¶rperpflege, 60 Minuten fÃ¼r ErnÃ¤hrung, 32 Minuten fÃ¼r MobilitÃ¤t) sowie einen Pflegebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von 14 Stunden wÃ¶chentlich. Mit Schreiben vom 28.07.1996 ergÃ¤nzten die Eltern/Betreuer des KlÃ¤gers ihre WiderspruchsbegrÃ¼ndung und wiesen vor allem auf die notwendige Insulingabe hin, sowie die aus gesundheitlichen GrÃ¼nden durchgefÃ¼hrten tÃ¤glichen SpaziergÃ¤nge.

Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 11.09.1996).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht NÃ¼rnberg Klage erheben lassen und zur BegrÃ¼ndung auf die vorgelegten Ã¤rztlichen Bescheinigungen des Prof.Dr.H. und des Prof.Dr.J. Bezug genommen sowie weitere Unterlagen Ã¼bergeben und AusfÃ¼hrungen gemacht. Das Sozialgericht hat nach ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage mit den Eltern des KlÃ¤gers und nach Beiziehung von Befundberichten

der behandelnden Ãrzte Prof.Dr.B. als medizinischen SachverstÃ¤ndigen gehÃ¶rt. In seinem am 26.05.1997 â aufgrund einer Untersuchung des KlÃ¤gers am 14.04.1997 â erstatteten Gutachten kam er zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Pflegestufe III im Ergebnis nicht erfÃ¼llt seien. Im Bereich der Grundpflege ging er von einem durchschnittlichen tÃ¤glichen Pflegebedarf von insgesamt 172 Minuten (KÃ¶rperpflege 78 Minuten, ErnÃ¤hrung 60 Minuten, MobilitÃ¤t 34 Minuten) aus. Dabei berÃ¼cksichtigte er weder den Aufwand der Eltern des KlÃ¤gers fÃ¼r das Berechnen der Insulin-Einheiten noch fÃ¼r das Spritzen als solches; ebenfalls unberÃ¼cksichtigt blieben die Begleitung des KlÃ¤gers bei den durchgefÃ¼hrten SpaziergÃ¤ngen sowie die BerÃ¼cksichtigung von Wartezeiten bei Arztbesuchen.

Der KlÃ¤ger verwies demgegenÃ¼ber auf einschlÃ¤gige Urteile, insbesondere das Urteil des Sozialgerichts Hamburg â S 23 P 63/95 -, wonach Eltern diabetischer Kinder Pflegegeld zugebilligt worden sei. Der Pflegebedarf des KlÃ¤gers wurde von den BevollmÃ¤chtigten noch einmal zusammengestellt, wobei ein Pflegebedarf von insgesamt 7,4 Stunden dargestellt wurde, worauf auf die Grundpflege 4,8 Stunden (KÃ¶rperpflege 98 Minuten, ErnÃ¤hrung 120 Minuten, MobilitÃ¤t 71 Minuten pro Tag) entfielen. GerÃ¼gt wurde an dem Gutachten des Prof.Dr.B. , dieser habe sich bei den Angaben zur Pflegezeit im Wesentlichen an die Zeiten des MDK gehalten. UnberÃ¼cksichtigt sei die sogenannte Behandlungspflege geblieben. Auch seien Rechenfehler enthalten. Die von Seiten des KlÃ¤gers berechneten Zeiten seien eher zu knapp bemessen. HÃ¤ufig brauche die Pflegeperson fÃ¼r die einzelnen Verrichtungen, abhÃ¤ngig von der Tagesform des KlÃ¤gers, lÃ¤nger. Es bestehe darÃ¼ber hinaus auch eine ununterbrochene Bereitschaft der Pflegeperson auch nachts, weil Hilfebedarf auch nachts zu unvorhersehbaren Zeiten zu erwarten sei. Bei fieberhaften Infekten und anderen Erkrankungen sei der besondere Einsatz der Pflegeperson wÃ¤hrend der Nacht gefordert, weil die Gefahr einer Stoffwechselentgleisung in hohem MaÃ gegeben sei. In wiederholten Stellungnahmen wurden noch weitere AusfÃ¼hrungen zum Pflegebedarf gemacht, insoweit wird hierauf Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger hat vor dem Sozialgericht beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 31.08.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.1996 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen nach der Pflegestufe III zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 15.09.1997 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: FÃ¼r das Erreichen der Pflegestufe III fehle es sowohl an dem gesetzlich vorgeschriebenen Grundpflegebedarf von vier Stunden wie auch an einer erforderlichen Rund-um-die-Uhr-Betreuung des KlÃ¤gers.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger, unter Hinweis auf sein bisheriges Vorbringen, Berufung eingelegt: Das Sozialgericht habe den tatsÃ¤chlichen Pflegeaufwand nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt. Es handle sich tatsÃ¤chlich um eine notwendige Rund-um-die-Uhr-Pflege, stÃ¤ndige Bereitschaft sei erforderlich. Nachfolgend hat er zur

weiteren BegrÃ¼ndung ein Ã¤rztliches Attest der Neurologin/Psychiaterin Dr.M. vom 24.11.1997 vorgelegt, die den bekannten Befund Down-Syndrom und leicht bis mÃ¤Ãig ausgeprÃ¤gte diabetische PNP beschreibt und die aufwendige Pflege eines geistig behinderten Diabetikers darlegt. Die Kombination eines Diabetes mellitus und eines Down-Syndroms entspreche einer SchwerstpflegebedÃ¼rftigkeit.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 04.12.1997 die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erÃ¶rtert und sodann die mÃ¼ndliche Verhandlung â im Hinblick auf beim BSG zur der einschlÃ¤gigen Problematik (Stichwort Diabetes-Kind, BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit von Zeiten der Anleitung, Ãberwachung etc. im Rahmen des Verrichtungskatalogs bei schwerstbehinderten Kindern â Morbus Down â etc.) anhÃ¤ngige Rechtsstreite vertagt und nach Vorliegen der Urteile des BSG vom 19.02.1998 zur weiteren SachaufklÃ¤rung ein Gutachten der Ãrztin Dr.S. eingeholt. Diese kam in ihrem am 25.10.2001 erstatteten Gutachten zu der Auffassung, dass beim KlÃ¤ger seit 01.04.1995 aufgrund des Behindertenbildes bei Down-Syndrom und des manifesten Diabetes mellitus die Voraussetzungen fÃ¼r die Pflegestufe II vorliegen. Hinsichtlich der hier vorliegenden besonderen Fallgestaltung â Diabetes und Morbus Down â hat sie herausgestellt, dass Pflegerelevanz hinsichtlich des vermehrten Aufwands zur Anleitung (Motivierung), Beaufsichtigung (Kontrolle) und UnterstÃ¼tzung sowie in Form von teilweiser bzw. vollstÃ¤ndiger Ãbernahme unter anderem beim Waschen und Duschen, bei der Zahnpflege, beim KÃ¤mmen und Rasieren, bei der Darm-/Blasenentleerung, bei der mundgerechten Zubereitung und Nahrungsaufnahme, beim Aufstehen/Zubettgehen, An-/Auskleiden und bei der Begleitung zu den Arztbesuchen â die jedoch mangels WÃ¶chentlichkeit nicht zu Buche schlagen â und bei der Ãbernahme der hauswirtschaftlichen Versorgung bestehe. Soweit durch den Bereich Diabetes mellitus besonderer Hilfebedarf bestehe, sei der hierauf entfallende Pflegeaufwand â wie inzwischen hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt und auch von ihr berÃ¼cksichtigt â entweder der Behandlungspflege oder dem hauswirtschaftlichen Bereich zuzuordnen, kÃ¶nne jedoch nicht im Rahmen der ZeitansÃ¤tze fÃ¼r die Grundpflege berÃ¼cksichtigt werden. Zusammenfassend nahm sie im Bereich der Grundpflege einen Gesamthilfebedarf in HÃ¶he von 153 Minuten und im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung von 200 Minuten im Tagesdurchschnitt an.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 15.09.1997 und die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach der Pflegestufe III zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.2 SGG auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat mit Recht die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Pflegestufe III beim KlÃ¤ger nicht vorliegen (Â§Â§ 36, 37, 14, 15 Abs.1 Nr.3 SGB XI). Nach Â§ 15 Abs.1 Nr.3 SGB XI liegt PflegebedÃ¼rftigkeit der Pflegestufe III (SchwerstpflegebedÃ¼rftigkeit) bei Personen vor, die bei der KÃ¶rperpflege, der ErnÃ¤hrung oder der MobilitÃ¤t tÃ¤glich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedÃ¼rfen und zusÃ¤tzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigen. Dabei muss nach Â§ 15 Abs.3 Nr.3 SGB XI der Zeitaufwand, den ein FamilienangehÃ¶riger oder eine andere, nicht als Pflegekraft ausgebildete Person fÃ¼r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benÃ¶tigt, wÃ¶chentlich im Tagesdurchschnitt mindestens fÃ¼nf Stunden betragen. Auf die Grundpflege mÃ¼ssen mindestens vier Stunden entfallen. Dies wird â wie das Sozialgericht gestÃ¼tzt auf die Gutachten des MDK und des Prof.Dr.B. , eingehend und Ã¼berzeugend dargelegt hat â im Fall des KlÃ¤gers nicht erreicht. Der Senat schlieÃt sich dieser Auffassung an und nimmt gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG zur BegrÃ¼ndung ergÃ¤nzend auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil Bezug.

Die Auffassung des Senats wird zudem bestÃ¤rkt durch das von ihm eingeholte Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.S. , die unter sehr eingehender WÃ¼rdigung der vorliegenden Problematik einer Mehrfachbehinderung des KlÃ¤gers und des dadurch erforderlichen erhÃ¶hten Betreuungsaufwands im Ergebnis ebenfalls â wie die Vorgutachter â zu dem Ergebnis gelangte, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Pflegestufe III nicht erfÃ¼llt sind. Ihr Gutachten ist unter BerÃ¼cksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung erstattet worden.

Die Divergenz zwischen den in vorgenannten Gutachten zugrunde gelegten Zeiten und den Angaben der Eltern des KlÃ¤gers ergibt sich insbesondere daraus, dass Zeiten der Betreuung (z.B. vor allem Begleitung bei gesundheitlich sinnvollen SpaziergÃ¤ngen, Anregungen zu sinnvollen FreizeitbeschÃ¤ftigungen und dergleichen) von den Eltern bei der Berechnung des notwendigen Pflegeaufwands zugrunde gelegt werden, die aber nach dem SGB XI â wie hÃ¶chstrichterlich bestÃ¤tigt â nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind. Hinzu kommt ein erhÃ¶hter Zeitaufwand wegen der Diabetes-Erkrankung des KlÃ¤gers, die von der Beklagten zutreffend als behandlungspflegerische MaÃnahmen angesehen werden und daher nicht bei der Ermittlung des grundpflegerischen Zeitaufwands berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Entgegen der Auffassung der Eltern des KlÃ¤gers gehÃ¶ren nÃ¤mlich Insulininjektionen sowie Untersuchungen zur Bestimmung des Blutzuckergehalts nicht zu den in Â§ 14 SGB XI definierten Verrichtungen, sondern zur Behandlungspflege. Diese sind bei der Ermittlung des Pflegebedarfs nur insoweit als Grundpflege zu berÃ¼cksichtigen, als sie Bestandteil der Verrichtung sind oder im zeitlichen Zusammenhang mit den Katalogverrichtungen erforderlich werden. Dies hat das BSG (vgl. Urteil vom 19.02.1998 â B 3 P/97 R = BSGE 82, S.27) fÃ¼r die vorgenannten MaÃnahmen im Rahmen von Diabetes-Kranken verneint und ist

dabei dem oben genannten Urteil des SG Hamburg nicht gefolgt.

Nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage konnte daher die Berufung des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben, sie ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen gewesen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024